

SUISA: WAS IST ERLAUBT? WAS NICHT? UND WENN JA: WIE?¹

In Gottesdiensten und anderen öffentlichen Veranstaltungen, aber auch in internen Gemeindegruppen, im kirchlichen Unterricht oder in der Verwaltung verwenden wir urheberrechtlich geschütztes Material.

Doch was bedeutet dies in der Praxis?

Von Verena Friedrich

Grundsätzlich ist es ganz einfach: Der Schutz des Urheberrechts beginnt mit der Vollendung eines Werkes und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. der Urheberin. Für jede Verwendung eines geschützten Werkes ist eine Erlaubnis erforderlich. Darunter fallen dessen Aufführung, das Kopieren eines Textes, eine wie auch immer gestaltete Verwendung eines Bildes, die Übertragung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen mit Musik im Internet, Film- oder Theatervorführungen. Die Urheber bestimmen, ob, wann und wie ihre Werke verwendet werden dürfen. Beispielsweise kann ein Komponist festlegen, dass sein Stück zwar gespielt, aber nicht neu bearbeitet werden darf. Für musikalische, nicht-theatralische Werke ist die zuständige Verwertungsgesellschaft die SUISA. Daneben gibt es noch vier weitere, welche im Auftrag des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum Urheberrechte wahrnehmen: *ProLitteris* für Literatur, Fotografie und bildende Kunst, *Suissimage* für audiovisuelle Werke, *SSA* für wort- und musikdramatische Werke sowie *Swissperform* für verwandte Schutzrechte. Für den Sonderfall des Kopierens von Noten und Liedtexten ist in der Regel die *VG Musikedition* in Kassel/D in Vertretung der Musikverlage, Komponisten und Textdichter zuständig.

Nutzerinnen und Nutzer urheberrechtlich geschützter Musik holen die Erlaubnis zur Verwendung derselbigen aber nicht direkt bei den Urhebern an. Diese delegieren ihre Ansprüche an die jeweilige Verwertungsgesellschaft. Eine Kirchgemeinde (oder Pfarrei) ihrerseits ist in einen kollektiven Vertrag, welche der *Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK* (gemeinsam mit der *Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz RKZ*) eingebunden, welcher folgende

Verwendungen absichert: Musik im kirchlichen Bereich (mit der SUISA) und Vervielfältigung (Fotokopien, Beamer o.ä.) einzelner Lieder für den Gemeindegesang und andere kirchlichen Veranstaltungen (mit der *VG Musikedition*).

Kirchenmusik und -konzerte

Der Vertrag GT C mit der SUISA erlaubt das Musizieren in Gottesdiensten und Konzerten einer Kirchgemeinde: Gemeindegesang, instrumentale Stücke, konzertante Aufführungen, und zwar unabhängig davon, ob die Ausführenden Laienmusizierende oder professionelle Musikerinnen bzw. Musiker sind. Auch dürfen Musikstücke von im Handel erhältlicher Musik (CD, MP3, Streaming, DVD ...) abgespielt werden. Zu erfassen sind sämtliche relevanten Musikaufführungen im Gottesdienst und anderen öffentlichen Gemeindeveranstaltungen. Dies sind beispielsweise Chor- oder Instrumentalmusik, Auftritte der Jugendband oder Solostücke, aber auch Vor- oder Zwischenspiele der Orgel und umfassen Werke von Komponisten, Autoren und Bearbeiterinnen bis 70 Jahre nach ihrem Tod, bearbeitete Fassungen von Werken, auch wenn der Original-Urheber bereits mehr als 70 Jahre verstorben ist. Auch wenn ein Werk nur auszugsweise musiziert wird, fällt es in Betracht. Es gibt aber drei Ausnahmen zu beachten, wobei in der Praxis insbesondere die beiden ersten Punkte relevant sein dürften:

- Falls bei einem Konzert ein Eintritt erhoben wird, ist diese Veranstaltung nicht über den Pauschalvertrag gedeckt und muss separat abrechnet werden. Eine Kollekte hingegen ist möglich.
- Musicals oder Krippenspiele mit Liedern sind ebenfalls davon ausgenommen und bedürfen einer separaten Abrechnung.
- Auch Radio- und Fernsehempfang sind nicht darin eingeschlossen.

Fotokopien

Texte und Noten dürfen für den internen Gebrauch wie Gottesdienste oder sonstige Gemeindeveranstaltungen vervielfältigt (gescannt) werden. Es ist nicht statthaft, ganze Notenhefte oder Gesangbücher zu vervielfältigen sowie diese kommerziell zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Zudem muss auf den Kopien (oder auf dem gebeamteten Bild) die Quelle angegeben werden. Dieser Auflage dürften vermutlich nicht alle Kirchgemeinden nachkommen. Für im Gottesdienst mitwirkende Musikerinnen und Musiker sowie Chöre dürfen nur diejenigen Noten kopiert werden, die sich auf die Begleitung des Gemeindegesanges beziehen: Beispielsweise darf der Trompeter Kopien von Oberstimmensätzen zu Gesangbuchliedern erhalten, aber keine Kopien der frei gewählten Literatur – umgekehrt der Organist, die Organistin natürlich auch nicht.

Erfassen von Musik und Kopien

Die SUISA entschädigt die Urheberinnen und Urheber gemäss der Anzahl der Musikaufführungen, die VG Musikedition gemäss der Anzahl erstellter Kopien. Um die Entschädigung sicherzustellen, sind die Kirchgemeinden (nicht die Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen!) verpflichtet, die oben beschriebenen Nutzungen zu melden. Dies geschieht online über die Seite www.musica-sacra.net. Das Aufführen von einzelnen Musikstücken wird laufend erfasst. Nach Ablauf des Jahres erhalten die Ansprechpersonen die Aufforderung, die erfassten Musikaufführungen einzureichen. Alle vier Jahre müssen neben den Musikaufführungen auch der Gemeindegesang und die Begleitsätze der Orgel (inkl. Intonationen) und die Anzahl der Fotokopien von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst erfasst werden. Dazu werden jeweils 200 evangelisch-reformierte und 200 römisch-katholische Kirchgemeinden bzw. Pfarreien aufgefordert, diese zu melden. Diese werden von den Kantonalkirchen unter Berücksichtigung einiger Vorgaben, wie das Stadt-Land-Verhältnis, Sprachanteile etc., ausgewählt. Die nächste Erhebung findet 2021 statt. In den Jahren dazwischen werden jeweils die Zahlen der Erhebung wiederverwendet – in der Annahme, dass das Repertoire des Gemeindegesanges in vier Folgejahren sehr ähnlich ist.

Für alle übrigen, hier nicht weiter beschriebenen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke muss ein separates Copyright eingeholt werden.

Hierfür sind die kirchlichen Mitarbeitenden verantwortlich. Darunter fallen namentlich: öffentliche Filmvorführungen (auch im Rahmen eines Kirchgemeindeanlasses), Verwendung von Bildern (auch solchen aus dem Internet), Public Viewing (etwa im Rahmen einer Fussballmeisterschaft), Streaming von Gemeindeveranstaltungen (darunter fällt auch die Übertragung eines Gottesdienstes in das Altersheim oder einer Abdankungsfeier in den benachbarten Saal).

Und was geht mich das an?

Im Gottesdienst und bei Festen der Gemeinde spielt Musik eine wichtige Rolle. Hinter den Werken stehen Menschen, die sich mit ihrem Schaffen für die liturgische und kulturelle Vielfalt engagieren. Sie haben ein Recht darauf, dass ihre Arbeit finanziell abgegolten wird. Indem wir die kleine Aufgabe des Listenführens erfüllen, ermöglichen wir unseren musikschaaffenden Kolleginnen und Kollegen mit den daraus resultierenden Tantiemen einen kleinen Verdienst an ihren Sätzen. Nicht zu vergessen ist, dass auch die Musikverlage, also auch unser Verlag als Herausgeber des Orgelbegleit-, des Intonationenbandes und des Erweiterten Begleitwerkes zum Reformierten Gesangbuch, jeweils in die Vergütung eingeschlossen sind.

Weitere Informationen

Kirchenmusik und Urheberrecht:



Merkblatt Urheberrecht der RKV und des SEK:



¹ Dieser Artikel fasst die für die Kirchenmusik wesentlichen Passagen des Merkblattes «Urheberrecht», herausgegeben von der rkv und des sek zusammen.